

Zugleich wird Tags durch eine rothe Fahne, Nachts durch eine Laterne die Richtung, wo das Feuer, vom Kreuzthurne aus näher bezeichnet.

Uebrigens haben die Nachtwächter durch 3 Stöße in das Horn ohne Rücksicht auf den Stadttheil ein ausgebrochenes Feuer anzuzeigen. Bekanntmachung vom 18. Februar 1854 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath.)

### III. Auszug des Regulativs für den Aufschichtsdienst im K. Hoftheater.

§ 1—3. Der Aufschichtsdienst findet in und vor dem Theatergebäude statt und hat Jeder, ohne Ansehen der Person, sofort den Weisungen der Polizei-Beamten Folge zu leisten, die zwar zur strengen Dienstleistung, aber auch zur Artigkeit gegen das Publikum angewiesen sind.

§ 4—10. Das Fahren nach und von dem Schauspielhaus ist nur in der Richtung von und nach der Brücke gestattet, keineswegs aber, mit Ausnahme der Hofwagen und des Wagens des Generaldirectors, über den freien Platz zwischen der katholischen Kirche und dem Theater oder dem Königl. Schlosse, welcher nur für die Fußgänger bestimmt ist. Zum Vorfahren für das Publikum ist nur die nach der Elbe zu gelegene Unterfahrt bestimmt. Im Uebrigen haben sämtliche Kutscher und deren Herrschaften sich genau nach den polizeilichen Anordnungen zu richten.

§ 11. Das schnellere Fahren als im kurzen Trabe ist bei 20 Thaler Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

§ 12. Porteschaisen haben an der runden Treppe nach der Elbe zu halten.

§ 13. Fußgänger haben die vorgeschriebene Fahrbahn möglichst zu meiden.

§ 14. Vom Publikum ist Sitte und Anstand erwartet und das Rauchen im Theatergebäude überall gänzlich verboten.

§ 15. Die zur Abholung bestellten Bedienungen haben sich in jedem Falle ruhig zu verhalten.

§ 16. Vor den Königl. Logen ist den Militairposten Folge zu leisten.

§ 17 und 23. An der Theaterkasse wie beim Verlassen des Theaters ist alles ungebührliche Drängen, Stoßen und Lärmen zu vermeiden.

§ 18—22. Im Zuschauerraum hat Jeder nur seinen gelösten Platz einzunehmen; das Einnehmen anderer Plätze, das Uebersteigen der Barrieren, das Belegen der Plätze und die Benutzung der Klappensitze im Parterre vor Beginn der Musik ist nicht gestattet. Beim Beginne der Musik sind sofort die Kopfbedeckungen abzunehmen und bis zum gänzlichen Schluß der Vorstellung nicht wieder aufzusetzen.

Zeichen des Beifalls in den Grenzen des Anstandes sind erlaubt, dagegen ist Lärmen, Pochen und jede Störung der Vorstellung auf das Strengste untersagt.

Zuwiderhandelnde haben die Wegweisung aus dem Theater und nach Befinden Arretur zu erwarten. Bef. vom 20. April 1854.

### IV. Droschkenstationsplätze.

Vom 1. December 1858 an sind täglich: 1. Section: 20 Droschken auf dem Postplatze, 20 Droschken auf dem Schloßplatze, 2. Section: 20 Droschken bei Stadt Rom am Neumarkt, 10 Droschken bei Stadt Berlin am Neumarkt, 10 Droschken auf dem Altmarkte an der Löwenapotheke, 3. Section: 16 Droschken

auf dem Pirnaischen Platze, 8 Droschken am ehemal. Judenthe, 8 Droschken an der Lüttichaustraße, 8 Droschken am Victoria-Hotel, 4. Section: 15 Droschken auf dem Dippoldiswaldaer Platz, 5 Droschken auf dem Freiburger Platz, 5 Droschken am Prinzenpalais, 15 Droschken am Neustädter Markt, 5. Section: 20 Droschken am Bauzner Platz, 10 Droschken am Schlesiſchen Bahnhof, 10 Droschken am goldnen Löwen aufzustellen. Bef. v. 17. Nov. 1858.

### V. Aus der Lohndiener-Ordnung für die Stadt Dresden, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die Königl. Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung. Jeder empfängt einen Pflichtenchein und ein Exemplar dieser Lohndiener-Ordnung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienerwesens ist die Königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Berrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 4. Um auf die Annahme als Lohndiener Anspruch machen zu können, muß der Petent ein völlig unbescholtener Mann sein, anständig in jeder Art erscheinen, den Dienst und was in demselben gefordert wird, kennen, Localkenntnisse haben und möglichst außer der deutschen Sprache noch eine lebende Sprache sprechen. Der Anzustellende darf nicht unter 21 und nicht über 35 Jahr alt sein und die Anstellung erfolgt auf einmonatliche Kündigung.

§ 5. Kündigung des Dienstes tritt ein, wenn ein Lohndiener zu wiederholten Malen Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen läßt oder sonst Umstände eintreten, welche, nach dem Ermessen der Polizei-Direction, das weitere Verbleiben desselben mit den im öffentlichen Interesse zu nehmenden Rücksichten unvereinbar erscheinen lassen.

§ 6. Sofortige Dienstentlassung kann, abgesehen von der nach Befinden außerdem eintretenden Polizei- oder Criminalstrafe, Platz ergreifen, wenn ein Lohndiener im Dienste betrunken ist, Unredlichkeiten begeht, einen unmoralischen Lebenswandel führt, in Criminal-Untersuchung verfällt oder den Anordnungen der Königl. Polizei-Direction wiederholt nicht die gebührende Folge leistet.

§ 7. Für die Lohndiener besteht ein Vorstand, aus 3 Mitgliedern, von denen zwei durch die Lohndiener selbst gewählt werden und der 3. durch die Königl. Polizei-Direction ernannt wird. Jeder Lohndiener hat sich sofort nach seiner Verpflichtung bei dem Vorstand zu melden und dessen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Kein Lohndiener darf auf länger als drei Tage sowohl im Dienste von Herrschaften, als sonst, die Stadt verlassen, ohne vorher an die Königl. Polizei-Direction deshalb Anzeige gemacht zu haben und hat nach seinem Eintreffen sofort sich wieder zu melden.

§ 9. Jeder Lohndiener darf für die Dienstleistung während eines ganzen Tages bei Herrschaften, die nur die deutsche Sprache erfordern, 1 Thlr. und für den halben Tag 15 Ngr. fordern. Verlangt jedoch eine Herrschaft, daß der Lohndiener eine fremde Sprache spricht, so kann er für den ganzen Tag 1 Thlr. 10 Ngr. und für den halben Tag 20 Ngr. fordern. Für die Dienstleistung einer einzelnen Stunde ist die Taxe